

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
33^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 61.) V e r o r d n u n g .

an die mit Leitung der ständischen Wahlen in den fünf bäuerlichen
Districten der Oberlausitz beauftragten Commissarien,
die Erledigung mehrerer, in Bezug auf das Wahlgeschäft geschehener
Aufträge betreffend;
vom 30^{ten} Juli 1832.

Durch den Erlaß eines hohen Gesamt-Ministerii vom 7^{ten} dieses Monats ist die Königl. Oberamts-Regierung angewiesen worden, zu verfügen, daß die, theils in der Verordnung der Landesdirect. vom 4^{ten} dieses Monats (Sammlung der Gesetze und Verordnungen dieses Jahres, Stück 27. No. 52. Seite 365. folg.), theils in den besondern, anher mitgetheilten Conferenzprotocollen enthaltenen, zu Erledigung mehrerer von den zu Leitung der Wahlen des Bauerstandes wegen des bevorstehenden Landtags, in den alten Erblanden geschehener Anfragen getroffene Bestimmungen, auch in der Oberlausitz, so weit sie daselbst Anwendung leiden, zum Anhalten bei den fraglichen Wahlen genommen werden.

Es ergeht daher an die Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen des Bauerstandes in der Oberlausitz Verordnung, nach obigen Bestimmungen, insoweit solche